

## Alleinarbeit.

# Lass niemanden allein!

›Wir sind unterbesetzt, am Wochenende allein mit einer Auszubildenden. Wo früher zwei oder drei arbeiteten, soll das jetzt eine allein schaffen.« Wir hören nicht nur die Klagen der Kolleginnen. Jetzt werden wir initiativ. Wir haben dazu ein gutes und unbestrittenes Recht in MVG § 40 b, MAVO § 36 Abs. 1 Nr. 10, BetrVG § 87 Abs. 1 Nr. 7 oder in BPersVG § 75 Abs. 3 Nr. 11. In der nächsten Sitzung des ASA<sup>167</sup> fassen wir uns auch ein Herz. Mit dem folgenden Redebeitrag sind wir gründlich vorbereitet.

›Liebe Kolleginnen und Kollegen – heute bitten wir um Ihre Unterstützung bei einer für die Beschäftigten unseres Betriebs besonders wichtigen Aufgabe. Es geht darum, Alleinarbeit zu erkennen und mögliche Gefahren einzuschätzen. Denn wir, die Interessenvertretung, werden hier die Initiative ergreifen. Wir werden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz festlegen und sie mit unserem Arbeitgeber vereinbaren.

Sie als Mitglieder unseres Arbeitsschutzausschusses beraten uns, also den Arbeitgeber und die Vertretung der MitarbeiterInnen. So steht's im § 11 des ASiG. Mit unseren unterschiedlichen Erfahrungen können wir gemeinsam zusammenstellen, wer wo und wann allein arbeitet.

## Mütter und Männer

Mit der Neufassung verlangt das Mutterschutzgesetz in § 10, dass wir seit Anfang 2018 alle Arbeitsplätze des Betriebes auf mögliche Alleinarbeit untersuchen. Alle Arbeitsplätze, also die von Frauen und auch die von Männern. § 2 gibt uns dazu eine recht einfache Frage vor: Wo können Beschäftigte nicht jederzeit ihren Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen?

Ich denke, solange es so um den Schutz von werdenden Müttern geht, können wir diese Aufgabe recht einfach lösen. Denn unkritisch sind wohl alle Arbeitsplätze in unserem Betrieb, die nicht rund um die Uhr besetzt sind. Wo am Wochenende, über Nacht und zumindest in den Pausen die Arbeit ruht, da ist wohl auch ein gelegentlicher plötzlicher Arbeitsabbruch möglich. Dort kann die Tür von außen abgeschlossen werden, und wenn auch nur ausnahmsweise.

Sie kennen unsere Arbeitsbereiche. In einigen müssen wir eine ununterbrochene Besetzung sicherstellen, auch über die Pausenzeiten hinweg. Wir denken an die Sta-

167 ASA: Arbeitsschutzausschuss, geregelt in § 11 ASiG

tionen, die Wohnbereiche. In aller Regel müssen wir vermuten, dass – zumindest vorübergehend – allein gearbeitet wird. Dort eilt auch nicht durchweg auf einen Ruf hin sofort Hilfe herbei.

Diese Aufgabe können wir in weniger als einer Stunde bewältigen. Vielleicht bleiben einige Arbeitsplätze mit Fragen. Die lassen sich meist schnell aufklären. Das ist gut zu schaffen.

## Gefährliche Menschen

Mehr Sorgen als der Mutterschutz macht uns wohl die andere, die allgemeine Beurteilung. Denn in unserem Betrieb wird auch gefährliche Alleinarbeit im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften abgefordert. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, die DGUV, ist der Dachverband der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger. In ihrer DGUV-Regel 100-001 – 2.7.2 stellt sie uns die Aufgabe: Wo führen Personen allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten aus?

Und die Folgefrage ist: Bei welchen dieser Arbeitsplätze erkennen wir dies als gefährliche Arbeiten? Gefährliche Arbeit? In derselben Regel – unter 2.7.1 – hilft sie uns da auf die Sprünge. Es geht nicht nur um den Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen, etwa im Labor, oder mit Starkstrom. Die DGUV gibt uns ein weiteres Beispiel, mit dem wir viel anfangen können: ›Gefährliche Arbeiten können z. B. sein: [...] Dienstleistung an Personen, die sich gegen die Dienstleistung tätlich wehren.«

Sie kennen die Arbeitsbereiche. Wir haben ja bereits untersucht, wo wir auf Alleinarbeit im Sinne des Mutterschutzes stoßen. Wir müssen allerdings hier den Kreis noch einmal etwas weiter ziehen. Denn einige dürfen zwar weglaufen, bleiben aber vielleicht bei einem Unfall oder einem Überfall auf sich gestellt.

Wir haben es mit Patienten, Klienten und Angehörigen zu tun. Manchmal können wir ihnen nicht so helfen, wie sie es erwarten. Sie sind frustriert, überfordert, wütend. Manchmal werden sie gewalttätig. Mögliche Hinweise auf solche Gefahren finden wir hoffentlich in dem, was die für den Arbeitsschutz Verantwortlichen in ihren regelmäßigen schriftlichen Berichten gemäß § 5 der DGUV V2 erfasst haben. Sonst hilft uns dabei die Durchsicht der gesammelten Unfallanzeigen und der Verbandbücher in den Bereichen (DGUV Information 204-020).

Gefährliche Alleinarbeit tritt manchmal auch nur gelegentlich auf, in den Pausen, in einigen Schichten, bei Unterbesetzung ... Unsere Sicherheitsbeauftragten kennen die Arbeitsbereiche, aus denen sie stammen und für die sie zuständig sind. Sie können wohl sehr schnell die Arbeitsplätze mit solchen Gefahren identifizieren.

## Schutz vor Gefahr

Uns geht es nicht um unnötigen bürokratischen Aufwand. Uns geht es darum, den Arbeitgeber bei den notwendigen Schutzmaßnahmen zu beraten. Die DGUV V1 schreibt ja in § 8 vor, er hat »über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen«. Die geeigneten organisatorischen Schutzmaßnahmen liegen auf der Hand. Die Durchführungsanweisungen erläuterten dazu vor zehn Jahren: »Grundsätzlich sollte eine gefährliche Arbeit nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Die Anwesenheit einer zweiten Person in Sicht- oder Rufweite ist unumgänglich.« (BGI/GUV-I 5032, 11/09)

Vielleicht haben Sie als Mitglieder des ASA noch weitere Vorschläge. Wir sind da ganz offen. Wir denken aber auch an die Folgeschritte. Erst legen die Betriebsparteien Maßnahmen zum Schutz fest. Anschließend weist der Arbeitgeber die Betroffenen an ihren Arbeitsplätzen in diesen Schutz ein. Die Kolleginnen sollen dann sagen – »das ist angemessen und geeignet«. Da stößt also der gute Wille auf die harte Realität.

Ehe ich es vergesse – in genau diesem Zusammenhang etwas Wichtiges für unsere Betriebsärztin und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit. In der DGUV Vorschrift 2 stellt der Anhang 3 zu Anlage 2 den Zusammenhang zwischen Alleinarbeit und ihrem Stellenbedarf her. Denn nicht nur Schicht- und Nachtarbeit, auch Alleinarbeit verursacht ja deutlich mehr Aufwand bei der Grundbetreuung. Mit der Erfassung des Umfangs von Alleinarbeit wenden wir uns also auch ihrer Entlastung zu.

Zusammengefasst: Die Sicherheitsfachkraft bereitet bitte eine Aufstellung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze vor. Wir gehen diese zusammen durch und markieren Alleinarbeit im Sinne des Mutterschutzes. Und wir markieren gefährliche Alleinarbeit im Sinne der Unfallverhütung. Abschließend beraten wir die Vorschläge für geeignete Schutzmaßnahmen. Bitte laden Sie hierzu ein solches besonderes Treffen des ASA in drei bis vier Wochen ein. Da kommt es insbesondere auf die Teilnahme der Sicherheitsbeauftragten aus den Arbeitsbereichen an.

Vielen Dank.«

 [www.alleinarbeit.schichtplanfibel.de](http://www.alleinarbeit.schichtplanfibel.de)